

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die Sportwette „ODDSET-Kombi-Wette“

Januar 2009

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET-Kombi-Wette zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Sportwette „ODDSET-Kombi-Wette“ (nachfolgend: „ODDSET-Kombi-Wette“) wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatliche Wette veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten. Das Unternehmen ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Unternehmen die „ODDSET-Kombi-Wette“ durchzuführen.
- 1.2 Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Annahmestellen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden der „ODDSET-Kombi-Wette“ sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich Sonderbedingungen sowie die auf den Systemscheinen abgedruckten Sonderbedingungen für Systemwetten maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen sowie evtl. Sonderbedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.
- 2.6 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.
- 2.7 Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Zeitpunkt und Gegenstand der Wettrunden

- 3.1 Wöchentlich finden zwei Wettrunden der „ODDSET-Kombi-Wette“, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag, stattfinden.
- 3.2 Für jede Wettrunde wird von dem Unternehmen ein

Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wettveranstaltungen) umfasst (Spielplan).

- 3.3 Der Spielplan kann Wettveranstaltungen aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
- 3.4 Für jede der aufgeführten Wettveranstaltungen gibt das Unternehmen den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
- 3.5 Die Spieltage für die „ODDSET-Kombi-Wette“ werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
- 3.6 Gegenstand der „ODDSET-Kombi-Wette“ ist die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wettveranstaltungen des Spielplans einer Wettrunde (Kombi-Tipp).
- 3.7 Gegenstand der „ODDSET-Kombi-Wette“ kann auch die Voraussage des Ausgangs zweier Wettveranstaltungen (Zweier-Kombi) oder nur eines einzelnen Wettveranstaltungs (Einzelwette) sein.
- 3.8 Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wettveranstaltungs/s eines Tipps, d.h. eines Kombi-Tipps, eines Zweier-Kombis oder einer Einzelwette ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1-0-2).
- 3.9 Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die in Tz 3.8 genannten Voraussagen zu treffen sind.
- 3.10 Von dem Unternehmen können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettveranstaltungs bewettet werden kann.
- 3.11 Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
- 3.12 Bei drei Sportlern/Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern/Mannschaften kann auf den Sieg des/der erstgenannten Sportlers/Mannschaft, den Sieg des/der zweitgenannten Sportlers/Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.
- 3.13 Scheiden bei zwei Sportlern/Mannschaften beide aus, wird dieser Wetttausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 gemäß Tz 14.11 bis Tz 14.13, Tz 14.19 und Tz 14.20 vor.
- 3.14 Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
- 3.15 Das Unternehmen kann auch Handicap-Spiele anbieten.
- 3.16 Handicap-Spiele sind Wettveranstaltungen, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
- 3.17 Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettveranstaltungen jeweils ergänzend festgelegt und gemäß Tz 2.5 bekannt gegeben.
- 3.18 Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- 3.19 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettveranstaltungs zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- 3.20 Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettveranstaltungen miteinander kombinierbar.
- 3.21 Zweier-Kombis einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf

- dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
- 3.22 Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines Kombi-Tipps kombiniert werden kann.
- 3.23 Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
- 3.24 Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
- 3.25 Der Spielplan wird vom Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- 3.26 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- 3.27 Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen, insbesondere zur Auspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Tz 21.1, nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis.
- 4.2 Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

II. SPIELSCHEINE, SPIELTEILNAHME, SPIELEINSATZ, EINTRAGUNGEN AUF DEM SPIELSCHEIN, ANNAHMESCHLUSS, QUITTUNG, SPIELGEMEINSCHAFTEN

5. Spielscheine, Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen (auch in Barcode-Form) möglich.
- 5.2 Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten.
- 5.4 Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich verboten. Die Spielteilnahme von nach Tz 18.4 ff. ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.
- 5.5 Die ODDSET-Kombi-Wette richtet sich ausschließlich an volljährige und nicht gesperrte Personen, d. h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.
- 5.6 Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- 5.7 Der Spielteilnehmer oder der von dieser Person beauftragte Dritte erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- 5.8 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.9 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weiterleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 5.10 Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.
- 5.11 Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle im Sinne von Tz 7.1 zu sein,
- einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
 - Spielinteressenten zu Spiel-gemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltiger Gewinn zu erzielen.

6. Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- 6.1 Der Spieleinsatz für einen Normaltipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,-, € 250,- oder € 500,-.
- 6.2 Innerhalb eines Systemtipps (mehrere Kombi-Tipps oder mehrere Zweier-Kombis) beträgt der Mindestspieleinsatz pro Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi abweichend von Tz 6.1 € 1,00.
- 6.3 Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere Kombi-Tipps oder mehrere Zweier-Kombis) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro Kombi-Tipp oder pro Zweier-Kombi mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis.
- 6.4 Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann.
- 6.5 Der Spieleinsatz für einen Systemtipp bzw. für einen Spielschein ist auf € 1.500,- begrenzt.
- 6.6 Die maximale Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis beträgt 1000 : 1.
- 6.7 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt € 50.000,-.
- 6.8 Für jeden eingelesenen Spielschein (auch in Barcode-Form) erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- 6.9 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr geht aus der Spieleinsatz- und Gebührenzusammenstellung hervor, die in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.
- 6.10 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

7. Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

- 7.1 Die Teilnahme an der Wettrunde wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.
- 7.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.3 Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragung zu prüfen.
- 7.4 Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überlässt.
- 7.5 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.6 Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem Kombi-Tipp, zur Wahl eines Zweier-Kombis oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.
- 7.7 Die Kennzeichnungen müssen durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, die jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen.
- 7.8 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 7.9 Auch wenn die Korrektur von der Annahmestelle vorgenommen wird, gilt die Voraussage als Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss eines Spielvertrages.
- 7.10 Für den Abschluss von Systemwetten kann sich der Spielteilnehmer nur der verkürzten Schreibweise bedienen, die nach der vom Unternehmen

herausgegebenen Systembroschüre zugelassen ist. Die Systembroschüre liegt in den Annahmestellen aus und ist dort erhältlich.

8. Annahmeschluss, Annahme, Änderungen und Sperren von Spielscheinen

8.1 Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.

8.2 Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.

8.3 Das Unternehmen und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

8.4 Insbesondere werden Spielscheine zurückgewiesen, bei denen

- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis, der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
- die maximal zulässige Gesamtquote eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis,
- der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spielauftrages überschritten ist,
- oder der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde,
- oder der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält.

8.5 Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.

8.6 Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.

8.7 Hiervon bleiben die bereits angenommenen und eingeleseenen Spielaufräge - soweit später die Voraussetzungen der Tz 11.4 erfüllt werden - bzw. bereits abgeschlossene Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln gemäß Tz 14.1 ff., unberührt.

9. Quittung

9.1 Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Geschäftsstelle von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

9.2 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle.

9.3 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
- bei der Systemwette die Systembezeichnung,
- die Gesamtquote eines jeden Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis,
- bei der Normalwette den möglichen Gewinnbetrag, den Spieleinsatz ohne Bearbeitungsgebühr pro Kombi-Tipp („Einsatzbetrag“),
- das Abgabedatum mit Uhrzeit,
- den Zeitraum der Spieltage,
- den Gesamtspeleinsatz inkl. Bearbeitungsgebühr („Betrag“),
- die von der Geschäftsstelle vergebene Quittungsnummer,
- die Kundenkartennummer.

9.4 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten.

9.5 Bei einer Quittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

9.6 Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der Quittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

9.7 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.

9.8

Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen (siehe Tz 7.8) denen des Spielscheines entsprechen,
- die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen Kombi-Tipps/Zweier-Kombis richtig wiedergegeben sind,
- die Systembezeichnung richtig wiedergegeben ist,
- der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
- der Gesamtspeleinsatz inkl. Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
- die korrekte Kundenkartennummer abgedruckt ist.

9.9

Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der Quittung zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten, spätestens jedoch

- bis zum Geschäftsschluss der Annahmestelle oder
- bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages.

Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

9.10

Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 11.6).

10.

Spielgemeinschaften

10.1

Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

10.2

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

III. SPIELVERTRAG

11.

Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

11.1

Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

11.2

Die Teilnahme ist nur unter Verwendung (Einlesen) der vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte zulässig.

11.3

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

11.4

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet, auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeichert sowie die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
- die erstellte Quittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.

11.5

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

11.6

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 11.4).

11.7

Abweichend hiervon sind ggf. die in Tz 14.11 bis Tz 14.13 und Tz 14.19 und Tz 14.20 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.

11.8

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

11.9

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung auf Antrag erstattet. Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

11.10

Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

11.11

Das Recht des Unternehmens nach Tz 17.2 ff. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 11.12 Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- 11.13 Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 11.14 Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.6 und Tz 5.8) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Tz 5.9).
- 11.15 Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- 11.16 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 11.17 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Tz 11.16 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 11.18 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der Quittung auf Antrag erstattet.
- 11.19 Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.2 Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums in der Geschäftsstelle haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 13.3 Die Haftungsregelungen in Tz 13.1 und Tz 13.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.
- 13.6 Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7 In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 13.4 bis Tz 13.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
- 13.8 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.9 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.
- 13.10 Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.
- 13.11 Tz 13.10 gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. GEWINNERMITTLUNG

- 12. Kundenkarte**
- 12.1 Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Annahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.
- 12.2 Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.
- 12.3 Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen;
 - Spielernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Anrede;
 - Passwort;
 - Antwort auf Sicherheitsfrage.
- Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpasbild einzureichen.
- 12.4 Die Kundenkarte Typ 1 kann für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Erhalt für die Spielteilnahme verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Spielteilnahme nur noch mit der Kundenkarte Typ 2 möglich.
- 12.5 Bei der Spielteilnahme wird eine Zuordnung der Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers vorgenommen.
- 12.6 Das Unternehmen darf diese Daten im Rahmen der Maßnahmen zur Spielsuchtprävention verarbeiten, insbesondere speichern, auswerten und abgleichen.
- 14. Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse**
- 14.1 Bei der „ODDSET-Kombi-Wette“ wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden.
- 14.2 Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- 14.3 Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- 14.4 Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung der Tz 3.14 und Tz 14.12, 2. Spiegelstrich.
- 14.5 Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- 14.6 Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. auf Grund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- 14.7 Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- 14.8 Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- 14.9 Wird ein laufendes Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- 14.10 Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- 13. Umfang und Ausschluss der Haftung**
- 13.1 Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b BGB ausgeschlossen.

- 14.11 Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis, das
- innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt wird oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
 - in eine andere Wettrunde verlegt wird,
- dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden.
- 14.12 Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn
- es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
 - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, beim Tennis oder anderen Wettkämpfen wer die Aufstellung einnimmt),
 - das Wettereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.
- 14.13 Das Unternehmen kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- 14.14 Umfasst ein Kombi-Tipp oder ein Zweier-Kombi dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- 14.15 Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückgezahlt, wenn deren Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- 14.16 Beim Systemtipp wird die Bearbeitungsgebühr nur dann erstattet, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückgezahlt sind.
- 14.17 Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe Tz 17.1 ff.).
- 14.18 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 14.19 Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach Tz 14.14 bis Tz 14.18.
- 14.20 Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- 14.21 Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- 14.22 Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- 14.23 Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den zum Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses entsprechend Tz 8.7 geltenden Quoten.
- 15. Auswertung**
- 15.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Tz 14.1 ff. niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
- 15.2 Die Auswertung erfolgt bei der „ODDSET-Kombi-Wette“ aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.
- 16. Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeit, Ermittlung der Gewinne**
- 16.1 Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).
- 16.2 Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 16.3 Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns hängt bei der ODDSET-Kombi-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab.
- 16.4 Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- 16.5 Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Normaltipp der ODDSET-Kombi-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:
- | Anzahl der miteinander kombinierten Spiele | | Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit |
|--|----|---------------------------------------|
| 2 | 1: | 9 |
| 3 | 1: | 27 |
| 4 | 1: | 81 |
| 5 | 1: | 243 |
| 6 | 1: | 729 |
| 7 | 1: | 2.187 |
| 8 | 1: | 6.561 |
| 9 | 1: | 19.683 |
| 10 | 1: | 59.049 |
- 16.6 Wegen der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp der ODDSET-Kombi-Wette wird auf die Systembroschüre zur ODDSET-Kombi-Wette verwiesen, die in allen Annahmestellen erhältlich ist.
- 16.7 Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind.
- 16.8 Es gewinnen daher in der „ODDSET-Kombi-Wette“ alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen Tipp richtig vorhergesagt haben.
- 16.9 In jedem gewinnenden Kombi-Tipp müssen dabei mindestens 2 Spielpaarungen enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (vgl. Tz 14.14 bis Tz 14.18), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- 16.10 Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
- 16.11 Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im voraus feste (Einzel-) Quoten.
- 16.12 Die Multiplikation der Einzelquoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich

- der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi, unter Berücksichtigung der gemäß Tz 14.11 bis Tz 14.13 und Tz 14.19 und Tz 14.20 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den Kombi-Tipp oder den Zweier-Kombi maßgebende Gesamtquote.
- 16.13 Die (Einzel-) Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen Kombi-Tipp oder Zweier-Kombi wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet.
- 16.14 Der Gewinnbetrag eines Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
- 16.15 Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren Kombi-Tipps oder mehreren Zweier-Kombis zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Kombi-Tipps oder Zweier-Kombis.
- 16.16 Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro Kombi-Tipp/Zweier-Kombi) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten Kombi-Tipps/Zweier-Kombis errechnen.
- 16.17 Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spieldauftrag wird auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag abgerundet.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

- 17. Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen**
- 17.1 Der Spielteilnehmer kann mittels hinterlegter Anweisung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Annahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 17.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene inländische Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 17.3) werden sollen.
- 17.2 Die Auszahlung auf die vom Spielteilnehmer gemäß Tz 17.3 oder Tz 17.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.
- 17.3 Hat sich der Spielteilnehmer für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so wird der Gewinn
- nach Tz 17.5 ff. behandelt oder
 - 28 Tage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spieldauftrags, in dem er angefallen ist, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er den Gewinn nicht nach Maßgabe der Tz 17.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde.
- 17.4 Hat sich der Spielteilnehmer nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne
- unter € 10.000,- gemäß der Tz 17.5 ff. behandelt;
 - ab € 10.000,-
 - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder
 - falls der Spielteilnehmer sie nicht binnen 28 Tagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spieldauftrags, in dem sie angefallen sind, nach Tz 17.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, unverzüglich auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Spielteilnehmer neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder
 - falls der Spielteilnehmer nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spieldauftrags, in dem sie angefallen sind, falls der Spielteilnehmer eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen.
- Ansonsten verfällt der Gewinn.
- 17.5 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, (siehe Tz 9.1 ff.) geltend zu machen.
- 17.6 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 17.7 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt oder überwiesen. Falls wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer die Quittung zurück.

- 17.8 Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne ab € 1.000,- werden gegen Rückgabe der Quittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung unverzüglich durch die Geschäftsstelle überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.
- 17.9 Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne unter € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt; sie werden dort bis 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde zur Abholung bereitgehalten, und zwar ab dem nächstfolgenden Werktag nach dem letzten Wettereignis der kombinierten Voraussage in der Regel ab jeweils 10.00 Uhr.
- 17.10 Das Unternehmen und die Annahmestellen dürfen mit befreiender Wirkung den Gewinn an den Inhaber der Quittung auszahlen, überweisen oder zustellen.
- 17.11 Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

VII. Spielersperre, Spieleinsatzlimit, Datenschutz

- 18. Spielersperre/Spielausschluss**
- 18.1 Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- 18.2 Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 18.3 Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 18.4 Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten ODDSET-Kombi-Wette ausschließen lassen.
- 18.5 Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten.
- 18.6 Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; der Spielausschluss kann zusätzlich im Internet oder über den JackPoint beantragt werden. Das Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.
- 18.7 Das Unternehmen ist berechtigt, die für Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spielausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.
- 18.8 Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spielausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.
- 18.9 Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spielausschlusses ist unbegrenzt.
- 18.10 Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre 12 Monate und für den Spielausschluss 3 Monate ab

- ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit die Aufhebung der Spielsperre bzw. des Spelausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen.
- 18.11 Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten einer Spielsperre bzw. eines Spelausschlusses unverzüglich schriftlich, sofern der Antrag schriftlich erfolgte.
- 19. Spieleinsatzlimit**
- 19.1 Der Spielteilnehmer kann für sich ein Spieleinsatzlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Die Aufhebung eines Spieleinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- 19.2 Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spielsuchprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spieleinsatzlimit festzulegen. Das maximale Spieleinsatzlimit ist in den Annahmestellen einsehbar.
- 19.3 Legt das Unternehmen ein maximales Spieleinsatzlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Spielteilnehmer nach Tz 19.1 bestimmte Spieleinsatzlimit.
- 19.4 Ein Spieleinsatzlimit gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme.
- 19.5 Das Spieleinsatzlimit gilt umfassend für alle Spiel- und Wettarten und für alle Vertriebswege.
- 19.6 Das Spieleinsatzlimit gilt pro Limitzeitraum unabhängig von Spieleinsätzen bestehender Abonnementspielverträge.
- 19.7 Das Spieleinsatzlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spieleinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.
- 19.8 Wird mit einem Spielauftrag das Spieleinsatzlimit überschritten, so wird der gesamte Spielauftrag vom Unternehmen nicht angenommen.

20. Datenschutz

- 20.1 Die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers werden vom Unternehmen verarbeitet, insbesondere gespeichert. Ebenso werden die Spielauftragsdaten und die sonst nach diesen Teilnahmebedingungen anzugebenden Daten verarbeitet, insbesondere gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielsperren, erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf das Unternehmen auch die Daten des Spielteilnehmers, welche es von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.
- 20.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielsperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet werden.
- 20.3 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Tz 20.1 und Tz 20.2 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 20.4 Der Spielteilnehmer kann sein Einverständnis zu den Maßnahmen nach Tz 20.2 jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme gesperrt, soweit hierfür eine Identifizierung des Spielteilnehmers erforderlich ist.

VIII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

- 21.1 Alle Ansprüche der Spielteilnahme auf der Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.2 Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.3 Tz 21.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am 30. Dezember 2008 beginnende Wettrunde.

LOTTO Hamburg GmbH



Spielen kann süchtig machen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.
 Helpline Glücksspielsucht: 0800-137 27 00 · www.spielen-ohne-sucht.de
 Spielteilnahme erst ab 18 Jahren.